

## Gruppenrichtlinie im Zusammenhang mit der Anti-Korruptions-Compliance

### 1. Zweck

IG und alle Unternehmen der IG-Gruppe (im Folgenden gemeinsam als „IG“ bezeichnet) müssen die geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung einhalten, unabhängig davon, wo die Tätigkeit erfolgt. Diese Richtlinie ist im Verhaltenskodex verankert und Teil der Leitdokumente von IG. Darin sind wichtige Grundsätze und Anforderungen beschrieben, um die Null-Toleranz-Grenze von IG bezüglich Korruption akkurat darzustellen und umzusetzen.

### 2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle festangestellten und befristeten Mitarbeiter von IG, Mitglieder des Vorstands von IG sowie für eingesetztes Personal, Berater und alle anderen Parteien, die befugt sind, in unserem Namen zu handeln. Dies gilt unabhängig vom Standort.

Unsere Verpflichtung, unsere Geschäfte integer zu führen, gilt in ähnlicher Weise für all unsere Geschäftsbeziehungen mit all unseren Geschäftspartnern. Das beinhaltet, dass wir stets den Prozess der Integritäts-Due-Diligence und des Monitorings potenzieller und bestehender Geschäftspartner gemäß 5.3.1 befolgen müssen.

Wir bezeichnen die Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen, mit denen wir Geschäfte tätigen, als „Geschäftspartner“. Dazu gehören lizenzierte Partner, Joint-Venture-Partner, Unternehmen und Einzelpersonen, die im Namen von IG handeln, wie Vertreter, Vertriebshändler und andere Vermittler, Lieferanten, Subunternehmer und alle anderen Dritten, mit denen wir laufende Verträge haben oder eine andere Art von Geschäftsbeziehung haben. Unsere Verpflichtung, unsere Geschäfte integer zu führen, gilt in ähnlicher Weise für all unsere Geschäftsbeziehungen mit all unseren Geschäftspartnern.

### 3. Rollen und Verantwortlichkeiten

Alle Parteien, die von dieser Richtlinie erfasst werden, sind dafür verantwortlich, diese Richtlinie einzuhalten und im Zweifelsfall Rat einzuholen.

Das obere Management von IG ist dafür verantwortlich, die Umsetzung dieser Richtlinie in jedem Unternehmen der Gruppe durch ein effektives Compliance-Programm sicherzustellen, das eine jährliche Bewertung der mit seinem Geschäft und Betrieb verbundenen Korruptionsrisiken umfasst, und sicherzustellen, dass angemessene Kontrollen zur Minderung dieser Risiken eingeführt werden.

Diese Richtlinie und die darin enthaltenen Anforderungen unterliegen einer jährlichen Überprüfung.

### 4. Geltendes Recht

Zu diesen gesetzlichen Anforderungen gehören unter anderem das [Dänische Allgemeine Zivilstrafgesetzbuch], der United Kingdom Bribery Act, der United States Foreign Corrupt Practices Act und andere geltende örtliche Gesetze und Vorschriften.

Wenn es Unterschiede zwischen gesetzlichen Anforderungen oder zwischen gesetzlichen Anforderungen und den Anforderungen in dieser Richtlinie gibt, gilt stets der strengste Ansatz.

Die Korruptionsbestimmungen decken nicht nur die Verantwortung in Bezug auf das eigene Unternehmen ab, sondern auch die Komplizenschaft in Bezug auf Geschäftspartner (lizenzierte Partner, Joint-Venture-Partner, Unternehmen und Einzelpersonen, die im Namen von IG handeln, wie Vertreter, Händler und andere Vermittler, Lieferanten, Subunternehmer und alle anderen Dritten, mit denen wir Verträge abschließen oder eine andere Art von Geschäftsbeziehung unterhalten).

## 5. Grundprinzipien und -anforderungen

### 5.1 Null Toleranz gegenüber Korruption

IG ist bestrebt, das Geschäft jederzeit standortunabhängig offen und transparent zu führen. IG stellt sich gegen alle Formen der Korruption und wird sich aktiv dafür einsetzen, dass es bei unseren Geschäftstätigkeiten nicht zu Korruption kommt.

Jedem Mitarbeiter ist es untersagt, korrupte Aktivitäten im öffentlichen oder privaten Sektor zu planen, durchzuführen oder dabei Unterstützung zu leisten, auch in Fällen, in denen IG oder das zugehörige Personal nicht direkt davon profitieren. Gleiches gilt für Korruptionshandlungen, die durch einen Dritten im Auftrag von IG vorgenommen werden.

Nach dänischem Recht liegt Korruption vor, wenn eine Person für sich selbst oder andere einen unzulässigen Vorteil bei einer Position, einem Amt oder einer Aufgabe gewährt, anbietet, anfordert, empfängt oder annimmt. Ein unangemessener Vorteil kann alles von Wert sein – sei es finanziell oder anderweitig. Es ist zudem nicht relevant, ob es beim unangemessenen Vorteil tatsächlich zu einer Entscheidung oder Untätigkeit gekommen ist.

Korruption kann sich auf unterschiedliche Weise und in unterschiedlichen Formen äußern, darunter, aber nicht beschränkt auf, Bestechung, Schmiergelder, Erleichterungszahlungen und Einflussnahme. Bestechung liegt vor, wenn eine Person versucht, andere bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beeinflussen, indem sie einen unangemessenen Vorteil bietet. Eine Einflussnahme liegt dann vor, wenn jemandem ein unangemessener Vorteil gewährt wird, um bei der Erfüllung der Pflichten eines Dritten Einfluss zu nehmen.

Erleichterungszahlungen sind Zahlungen, die darauf abzielen, die Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen, auf die ein berechtigter Anspruch besteht, zu beschleunigen oder zu sichern. Solche Zahlungen betreffen oft eine öffentliche Einrichtung oder einen Beamten. In der Regel verbietet IG Erleichterungszahlungen, auch in Fällen, in denen dies nach den örtlichen Gesetzen zulässig wäre. Unter sehr begrenzten Umständen, unter denen das Leben, die Freiheit, die Sicherheit oder die Gesundheit einer Person unmittelbar bedroht und gefährdet ist, können jedoch Erleichterungszahlungen zulässig sein. Erleichterungszahlungen, die unter solchen Umständen getätigt werden, sind unverzüglich dem örtlichen Management und dem Gruppenmanagement zu melden und in den entsprechenden Buchhaltungssystemen genau und transparent zu erfassen.

Es ist wichtig, sich vor Augen zu führen, dass Korruption überall auftreten kann und dass jeder von uns die Verantwortung hat, korrupte Handlungen proaktiv zu bekämpfen.

### 5.2 Geschenke, Bewirtung und Unterhaltung

In der Regel sind Geldgeschenke oder Bargeldäquivalente wie Geschenkgutscheine, Kredit- oder Debitkarten oder Kredite strengstens untersagt. Jegliche Geschenke, Bewirtungen oder Angebote von Unterhaltungen, die den Anschein erwecken, den Empfänger in unzulässiger Weise zu beeinflussen, sind verboten. Das Anbieten oder Annehmen von Geschenken während bestimmter Zeiträume, wie z. B. bei Vertragsverhandlungen, Ausschreibungen oder Vergabeverfahren, ist ebenfalls untersagt.

Darüber hinaus dürfen IG-Mitarbeiter weder direkt noch indirekt Geschenke annehmen, mit Ausnahme von Werbeartikeln von minimalem Wert, die in der Regel auch ein Firmenlogo tragen. Andere Geschenke können in Situationen angenommen werden, in denen es andernfalls eindeutig beleidigend wäre, sie abzulehnen. In diesem Fall muss das Geschenk sofort an IG übergeben

werden. Es gilt dann als Eigentum von IG. Nur bescheidene und einfache Geschenke können Dritten angeboten oder zur Verfügung gestellt werden, und das nur selten.

Bewirtung und Unterhaltung wie gesellschaftliche Veranstaltungen oder Mahlzeiten können von IG-Mitarbeitern in Anspruch genommen werden, wenn ein legitimer geschäftlicher Grund vorliegt, die Kosten im Rahmen sind und in angemessenen Grenzen gehalten werden und der unmittelbare Vorgesetzte informiert wird. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an das Linienmanagement oder den Leiter von ESG. Im Falle einer Veranstaltung, an der Ehepartner oder Kinder von Mitarbeitern teilnehmen, muss die Teilnahme immer vom CEO, dem Head of ESG, genehmigt werden.

Es ist erlaubt, an Veranstaltungen teilzunehmen, aber wenn die Kosten das übersteigen, was als angemessen und bescheiden gilt, zahlt IG. Beispiele für Kosten, die wir zu tragen haben, können Flugkosten, Hotel usw. im Rahmen von geschäftlichen Veranstaltungen sein.

Der Besuch von Veranstaltungen durch IG-Personal, wie z. B. externe Schulungen, Seminare oder Konferenzen, ist zulässig, wenn ein berechtigter geschäftlicher Grund vorliegt und die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von IG getragen werden. IG übernimmt keine Reise-, Unterkunfts- oder anderweitige damit verbundene Kosten, die Dritten entstehen. Ausnahmen können nur unter besonderen Umständen gewährt werden und bedürfen der Zustimmung des CEO, Head of ESG.

## **5.3 Beziehungen zu Dritten**

### **5.3.1 Due-Diligence und Risikomanagement bei der Zusammenarbeit mit Dritten**

Zu den Dritten von IG gehören Kunden, Lieferanten, Vertreter, Makler, Lobbyisten, Vermittler, Berater, Empfänger von Sponsoring oder Spenden, Joint-Venture-Partner sowie potenzielle Partner für Fusions- und Akquisitionsaktivitäten. IG agiert nur mit Dritten, die sich an Antikorruptions- und ethische Standards halten, die den eigenen ähnlich sind. Um dies zu gewährleisten, müssen risikobasierte Risikomanagementmaßnahmen für Dritte ergriffen werden. Dies umfasst eine jährliche Korruptionsrisikobewertung aller Dritten und zusätzliche Maßnahmen gegenüber risikoreicheren Dritten, wie vorvertragliche Integritäts-Due-Diligence und nachvertragliches Monitoring. [Weitere Einzelheiten finden Sie im Risikomanagementmaßnahmen für Dritte.]

Eine Integritäts-Due-Diligence wird immer vor der Beauftragung von Agenten, Lobbyisten, Vermittlern und Dritten durchgeführt, die IG vertreten oder die in ihrem Namen handeln. Potenzielle Parteien für Joint Ventures und potenzielle Partner für Fusions- und Akquisitionstätigkeiten unterliegen ebenfalls einer Integritäts-Due-Diligence. Ziel ist es, Informationen zu sammeln, um ein tieferes und umfassendes Verständnis von Korruption- und anderen Integritäts- und Compliance-Risiken zu erlangen, die bei einem Dritten herrschen, soweit zugänglich oder offengelegt. IG kann externe Dienstleister mit der Durchführung der Integritäts-Due-Diligence beauftragen.

Verträge mit Dritten müssen stets Audit- und Kündigungsklauseln mit spezifischen Hinweisen auf die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze und dieser Richtlinie enthalten.

### **5.3.2 Repräsentanten, einschließlich Vertreter**

Wenn Vertreter oder andere Vermittler eingesetzt werden, müssen alle Vereinbarungen über das Verhältnis zwischen dem Vertreter/Vermittler und IG schriftlich erfolgen und diese müssen das Verhältnis zwischen den Parteien hinreichend beschreiben. Die vereinbarte Vergütung für einen Vertreter oder sonstigen Vermittler muss in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen, und alle geleisteten Zahlungen müssen der vereinbarten Vergütung entsprechen. Zudem müssen die erbrachten Leistungen ausreichend dokumentiert sein. Die Arbeit des Agenten oder Vermittlers ist genau zu überwachen. Die Vereinbarung über die Beauftragung verpflichtet den Vertreter/Vermittler, in Übereinstimmung mit dem IG-Verhaltenskodex, dieser Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption und den geltenden Regeln zu handeln. Es dürfen keine nicht zulässigen Zahlungen über Vertreter oder Vermittler erfolgen.

### **5.3.3 Zusätzliche Anforderungen für den Umgang mit Behörden und Amtsträgern**

Beim Umgang mit Regierungsbehörden, öffentlichen Bediensteten und politisch exponierten Personen ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Das ist nicht auf Politiker und im öffentlichen Sektor beschäftigte Personen beschränkt, sondern gilt auch für Personen, die in der Lage sein könnten, Entscheidungen im öffentlichen Sektor oder in staatlichen Unternehmen zu beeinflussen.

Geschenke, Bewirtung und Unterhaltung, die öffentlichen Bediensteten oder politisch exponierten Personen angeboten werden, müssen vom CEO im Voraus genehmigt werden. Ebenso bedürfen alle Kosten oder Aufwendungen, die von der IG zugunsten dieser Personen übernommen werden, der vorherigen Zustimmung des CEO. Alle Genehmigungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Ein Dritter darf nicht beauftragt werden, wenn ein solche Handlung dazu führt, dass die Korruptions-, Integritäts- und Compliance-Risiken von IG eintreten, die als unangemessen erachtet werden. Unabhängig von den Korruptions- oder Integritätsrisiken darf IG keine Geschäftsbeziehungen mit Dritten eingehen, wenn dies gegen nationale oder internationale Sanktionsgesetze verstoßen würde.

#### **5.4 Gemeinnützige Spenden und Patenschaften**

Gemeinnützige Spenden sind Zahlungen zugunsten einer Gemeinschaft oder anderer guter Zwecke. Typische Sektoren für solche Spenden sind Bildung, Gesundheit, Sport, Kultur, Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen oder andere soziale gute Zwecke. Zahlungen erfolgen ohne Forderungen oder Erwartungen an eine Gegenleistung.

Sponsoring ist eine Transaktion, bei der IG eine Zahlung leistet, um den eigenen Namen mit einer Aktivität oder einer Organisation in Verbindung zu bringen, und im Gegenzug bestimmte Rechte und Vorteile erhält, wie z. B. die Bewerbung des Namens, der Produkte oder Dienstleistungen des Sponsors. Ein Sponsoring muss stets die Werte, die Qualität und das Profil von IG widerspiegeln.

Wohltätigkeitsspenden und -Patenschaften dürfen niemals getätigt werden, wenn der Zweck darin besteht, jemanden unangemessen zu beeinflussen. Ebenso wenig dürfen solche Zahlungen geleistet werden, wenn der Empfänger enge Verbindungen zu Amtsträgern hat, die befugt sind, Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, die für IG oder bestehende oder potenzielle Geschäftspartner von Vorteil sein könnten. Solche Zahlungen dürfen nicht an Einzelpersonen geleistet werden oder für private Zwecke erfolgen. Alle Spenden und Sponsorings für wohltätige Zwecke erfolgen gemäß dem Verhaltenskodex von IG, dieser Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption und den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

#### **5.5 Geldwäsche**

Geldwäsche ist der Prozess, bei dem eine Person oder Partei illegal erworbene Gelder – Geld oder andere Formen von Vermögenswerten – verbirgt oder versucht, diese Gelder legitim erscheinen zu lassen. Geldwäsche umfasst auch die Verwendung legitimer Mittel zur Unterstützung krimineller Aktivitäten oder des Terrorismus.

IG stellt sich entschieden gegen alle Formen der Geldwäsche. Um nicht in Geldwäscheaktivitäten verwickelt zu werden, müssen alle Mitarbeiter sicherstellen, dass das in 5.3.1 beschriebene Due-Diligence-Verfahren befolgt und Bedenken sofort gemeldet werden.

#### **5.6 Schulung und Kommunikation**

Die Antikorruptionsgrundsätze und -anforderungen von IG werden allen Mitarbeitern regelmäßig durch regelmäßige Erinnerungen und regelmäßige Schulungen nähergebracht. Schulungen zur Korruptionsbekämpfung werden/können vom Management oder externen Fachexperten durchgeführt. Die Teilnahme an Anti-Korruptions-Schulungen ist für alle verpflichtend und schriftlich festzuhalten.

Das Management von IG fungiert als Beratungsstelle und Ansprechpartner, um Fragen zur Einhaltung der Antikorruptionsvorschriften oder Bedenken hinsichtlich möglicher Verstöße zu beantworten.

## 6. Melden und Bedenken äußern

### 6.1 Meldung

Alle IG-Mitarbeiter, die einen möglichen Verstoß gegen diese Richtlinie und/oder geltende Gesetze und Vorschriften feststellen, müssen ihre Bedenken unverzüglich gemäß unserer Whistleblower-Richtlinie melden. Fragen oder Bedenken in Bezug auf ethisches und konformes Verhalten sind, insofern angemessen, dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

In Fällen, in denen der unmittelbare Vorgesetzte in den möglichen Verstoß verwickelt ist oder in denen eine solche Meldung als nicht angemessen erachtet wird, sind andere Mitglieder des Managements, einschließlich des CEO, des Aufsichtsratsvorsitzenden, zu benachrichtigen, sofern sich dies als nötig erweist.

Bedenken können auch auf anonymer Basis gemäß der Whistleblower-Richtlinie gemeldet werden

### 6.2 Umgang mit Bedenken

Alle Meldungen werden gemäß der Richtlinie über Verfahren zur Behandlung gemeldeter Bedenken als vertrauliche Informationen behandelt. Wird anonym gemeldet, schützt IG die Identität des Meldenden.

IG wird keine Vergeltungsmaßnahmen gegen jemanden ergreifen, der ein ernstes Problem der Unternehmensintegrität anspricht oder dabei hilft, dieses zu lösen.

### 6.3 Folgen von Verstößen

Ein Verstoß gegen diese Richtlinie kann schwerwiegende Folgen für das Arbeits- oder Vertragsverhältnis mit IG haben und zu einer Kündigung oder Beendigung des Vertrages führen.

Alle Fälle, in denen dies Folgen für das Arbeits- oder Vertragsverhältnis mit IG hat, sind unverzüglich dem CEO und Aufsichtsratsvorsitzenden von IG zu melden.